

Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

vom 24. Juni 1997

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 92 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972, § 106 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 sowie § 56 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 11 Absatz 2 lit. a) der Gemeindeordnung vom 27. Juli 1950 beschliesst:

I. ZWECK

§ 1

¹Die Feuerwehr bezweckt die unverzügliche und geordnete Hilfeleistung inner- und ausserhalb des Stadtgebietes bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen. Zudem ist sie Schadendienst-Stützpunkt der Region Solothurn gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 und der dazugehörigen Vollzugsverordnung (RRB vom 11. Januar 1994).

²Hilfeleistungen wie Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarereignissen, Vernichten von Wespen, Hornissen und dergleichen sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Verrechnet werden hingegen Dienstleistungen zugunsten Dritter wie Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten,

Wassertransporte, Behebung von Wasserschäden, Schadendienste. Fehlalarme von Brandmelde- oder Löschanlagen werden den Anlageeigentümern in Rechnung gestellt.

II. DIENST- UND ERSATZPFLICHT

§ 2

¹Dienstpflicht, Dienstdauer, Art der Dienstpflicht, Befreiung, Aushebung und Entlassung sowie die Ersatzabgabe richten sich nach den §§ 76 - 78 und § 80 des Gebäudeversicherungsgesetzes i.V. mit § 107 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz.

²Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze nach Abs. 1 hinaus ist zulässig, jedoch längstens bis zur ordentlichen Pensionierung. Sie entbindet jedoch nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.¹⁾

III. ORGANISATION

§ 3

Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung dem Feuerwehrstab.

§ 4¹⁾

Feuerwehr

¹Die Feuerwehr ist wie folgt organisiert:

a) Feuerwehrstab. Er besteht aus dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, dessen oder

1) Fassung vom 26. Juni 2007; Inkrafttreten 1. Juli 2007

deren Stellvertretung, dem Pikettchef oder der Pikettchefin, dem Löschzugchef oder der Löschzugchefin und dem Atemschutzchef oder Atemschutzchefin;

b) Pikettabteilung;

c) Löschzug;

d) Verkehrsgruppe (Stadtpolizei).

²Verantwortlich für die technischen Anlagen - Elektrizität, Gas und Wasser - auf dem ganzen Stadtgebiet ist die Regio Energie Solothurn. Der Elektrikerdienst in der Feuerwehr wird der Regio Energie Solothurn übertragen.

§ 5

Ausrüstung, Führung

¹Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien der Solothurnischen Gebäudeversicherung auszurüsten und zu führen.

²Gemäss § 93 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz hat die Feuerwehr einen Pikettdienst zu organisieren.

§ 5bis 1)

Jugendfeuerwehr

¹Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten.

²Der Feuerwehrstab erstellt bis Ende Dezember das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interes-

1) Eingefügt am 26. Juni 2007; Inkrafttreten am 1. Juli 2007

sierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl.

³Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet der Feuerwehrstab.

⁴Der Feuerwehrstab erstellt zuhanden des Gemeinderates einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

⁵Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit andern Feuerwehren betrieben werden.

IV. Aufgaben

§ 6

Feuerwehrstab

Dem Feuerwehrstab fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Aufsicht über den gesamten Dienstbetrieb;
- b) Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;
- c) Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;
- d) Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes;
- e) Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier und Unteroffizierin;
- f) Antragstellung an den Gemeinderat für die Ernennung und Beförderung von Offizieren und Offizierinnen;
- g) Beförderung von Unteroffizieren und Unteroffizierinnen;
- h) Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

§ 7

Feuerwehrkommandant / Feuerwehrkommandantin

Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin (Leiter oder Leiterin Amt für Feuerwehr und Zivilschutz) ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er oder sie leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er oder sie führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich. Bei Verhinderung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin übernimmt die Stellvertretung dessen oder deren Funktion.

§ 8 1)

Pflichtenhefte

Für die Mitglieder des Feuerwehrstabes gemäss § 4 Abs. 1 lit. a) werden Pflichtenhefte erstellt auf der Basis der Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates.

V. ALARMWESEN

§ 9

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des kantonalen Feuerwehrinspektorates aufzubauen.

VI. AUSBILDUNG

§ 10

Die Ausbildung richtet sich nach § 88 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz.

1) Fassung vom 26. Juni 2007; Inkrafttreten am 1. Juli 2007 (redaktionelle Anpassung)

VII. RECHNUNGSWESEN

§ 11

¹Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt. Das Rechnungswesen wird durch das Städtische Amt für Feuerwehr und Zivilschutz besorgt.

²Der Sold für Einsatz- und Übungsdienst, Fahrschule, Pikettdienst, Dienstleistungen sowie die festen Entschädigungen werden von der Gemeinderatskommission festgelegt. Sie richten sich nach dem jährlich genehmigten Budget.

VIII. MATERIAL UND AUSRÜSTUNG

§ 12

¹Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

²Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen.

³Im Ernstfall beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde vergütet. Das Tragen von Kleidern und Wertgegenständen richtet sich nach den speziellen Weisungen. Der Schadenbetrag wird durch den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin festgesetzt.

IX. EINSATZDIENST

§ 13

Schadenplatzor-
ganisation

Die Schadenplatzorganisation richtet sich nach den §§ 111 - 116 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz.

§ 14

Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen, wird der Mannschaft eine angemessene Verpflegung abgegeben.

X. VERSICHERUNGSWESEN

§ 15

Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Alle Feuerwehrangehörigen sind bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen versichert. Unfälle und Krankheit sind innert 14 Tagen dem Feuerwehrkommando zu melden.

XI. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 16

Bussen

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag des Feuer-

wehrstabes mit Busse im Rahmen der Kompetenz des Friedensrichters oder der Friedensrichterin bestraft.

§ 17

Entschuldigungsgründe und -termine

¹Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden);
- b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- c) Militärdienst;
- d) mehrtägige Ortsabwesenheit.

²Entschuldigungen sind den jeweiligen Abteilungschefs oder Abteilungschefinnen nach Möglichkeit im voraus, spätestens jedoch innert 5 Tagen schriftlich und begründet einzureichen. Über ausserordentliche Fälle entscheidet der Feuerwehrstab.

XII. BESCHWERDE- UND REKURSRECHT

§ 18

Beschwerdeverfahren

¹Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes können die Betroffenen bei der Beschwerdekommision und gegen solche der Beschwerdekommision beim Regierungsrat Beschwerde führen.

²Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 19

Einsprache und Rekurs gegen die Ersatzabgabe

Für Einsprache und Rekurs gegen die Veranlagung von Ersatzabgaben ist § 7 des Steuerreglementes vom 24. Juni 1986 massgebend.

XIII.SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 20

¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschafts-Departement am 1. Juli 1997 in Kraft.

²Das Feuerwehreglement vom 28. November 1977 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 1997.

Der Stadtpräsident:

Kurt Fluri

Der Stadtschreiber:

Peter Gisiger

Vom Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 28. August 1997.

Der Departementssekretär:

Rolf Maegli